



Gemeinde Liebenburg

Landkreis Goslar

Der Bürgermeister

Az. 32 24 30

Merkblatt für Hundehalter

zum Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG),
zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
(NWaldLG),
zur Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in
der Gemeinde Liebenburg („Ordnungssatzung“)

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

bitte beachten Sie, wenn Sie einen Hund zu sich nehmen / anschaffen, diesen nicht nur gemäß der Hundesteuersatzung der Gemeinde Liebenburg zur Hundesteuer anzumelden, sondern auch die **gesetzlichen Voraussetzungen für die Hundehaltung** zu erfüllen.

Danach sind Sie als Hundehalter verantwortlich für die:

1. Kennzeichnung des Hundes

Alle Hunde **müssen** gem.§ 4 NHundG durch einen Transponder (Chip) gekennzeichnet werden. Dieser etwa reiskorngroße Chip wird vom Tierarzt durch eine Spritze in die linke Halsseite des Hundes gesetzt.
Diese **Transponder-Chip-Nr.** ist bei der Anmeldung zur Hundesteuer ebenso anzugeben wie das **Geburtsdatum** des Hundes.

2. Information über Herkunft und Verbleib des Hundes

Wenn Sie den Hund über einen Tierversmittlungsverein erhalten haben, sind der Gemeinde Liebenburg Daten über das Europäische System TRACES (*Überwachung der Verbringung von Tieren und tierischem Material*) mitzuteilen, **wann** der Hund aus **welchem Land** übernommen wurde.

Sollten Sie das Tier nicht selbst behalten, sondern abgegeben oder weitervermittelt haben, muss die Gemeinde Liebenburg über die Angabe informiert werden. Dazu müssen Sie den **Namen** und die **Anschrift** des übernehmenden Halters/Halterin angeben.

3. Sachkunde

Seit 2013 müssen **alle** Hundehalter gem. § 3 NHundG ihre Sachkunde im Umgang mit Hunden nachweisen. Die Sachkundeprüfung wird von Hundeschulen und Tierärzten abgenommen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten anerkannt wurden.

Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen (Nachweis z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung oder Auszug aus dem Niedersächsischen Hunderegister).

Ebenso gelten bestimmte Personenkreise als sachkundig, z. B. Tierärzte, Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben oder die Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden sind.

Durch eine regelmäßige Aktualisierung der Halungsdaten im Niedersächsischen Hunderegister können Sie auch die erforderliche Sachkunde durch eine dort registrierte Hundehaltung nachweisen.

4. Registrierung im Niedersächsischen Hunderegister

Seit 2013 muss gem. § 6 NHundG die Hundehaltung durch den Hundehalter eingetragen werden. Der Hundehalter hat **vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes** gegenüber dem Niedersächsischen Hunderegister Angaben zu sich und seinem Hund zu machen. Hundehalter von **älteren Hunden müssen innerhalb von einem Monat ab Beginn der Hundehaltung** diese Angaben machen.

Bei Veränderungen ist ebenfalls dort ein Eintrag vorzunehmen, wie z.B. Abgabe oder Versterben des Hundes, aber auch bei Zuzug aus anderen Gemeinden muss dort eine Änderungsmeldung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass eine Registrierung bei Heimtier-Finde-Portalen wie Tasso oder Finde-Fix nicht ausreichend ist. *Erläuterungen finden Sie unter www.hunderegister-nds.de*

5. Tierhalterhaftpflichtversicherung

Hundehalter sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund verpflichtet. Eine normale Haftpflichtversicherung ist nicht ausreichend, da insbesondere Hunde oft vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € und Sachschäden von mindestens 250.000 € abzuschließen (gem. § 5 NHundG).

6. Hundehaltung und Hundeführung

Nach § 2 NHundG sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Für gefährliche Hunde im Sinne von § 7 NHundG gelten zudem weitergehende Vorschriften. Diese sind mit der zuständigen Behörde der Gemeinde Liebenburg für den Einzelfall abzustimmen.

7. Beaufsichtigung und Hinterlassenschaften (Hundekot)

Nach § 9 der Ordnungssatzung sind Tierhalter sowie Personen, die insbesondere Hunde führen oder betreuen, verpflichtet, zu verhüten, dass das Tier

1. unbeaufsichtigt umherläuft,
2. Menschen oder Tiere - insbesondere auch in der Feldmark - anspringt oder anfällt,
3. öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt.

Verunreinigungen durch Kot sind durch die Halterin oder den Halter sowie die mit der Führung des Tieres beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Hierzu geeignete Hilfsmittel sind von diesen Personen in ausreichender Anzahl mitzuführen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Auf § 4 Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Liebenburg wird verwiesen. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

An vielen öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Liebenburg befinden sich Kotenbeutel-Spender. Um Benutzung und ordnungsgemäße Entsorgung in die öffentlichen oder eigenen Abfallbehälter wird gebeten.

In öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen (§ 9 Abs. 2 der Ordnungssatzung).

8. In der freien Landschaft

Jede Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde nicht streunen oder wildern und **in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden**, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder

ausgebildete Blindenführhunde sind (§ 33 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)).

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Regelungen des NHundG können gemäß § 18 als Ordnungswidrigkeiten mit bis zu 10.000,-€ geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Liebenburg („Ordnungssatzung“) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das

Amt für Bürger und öffentliche Einrichtungen

Telefon 05346 / 9000-32